



## Verkündungsblatt

---

**Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften**

Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

15. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 06.09.2012

Nummer 38

---

## Inhalt

- Neufassung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „*Wirtschaftsinformatik*“ der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fakultät Informatik

Seite 3



Auf der Grundlage von § 37 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. Nr. 5/2007 S. 69), zuletzt geändert am 20. Juni 2012 (Nds. GVBl. Nr. 12/2012 S. 186), hat das Präsidium der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften - Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (im Folgenden: Ostfalia) in seiner Sitzung am 06.09.2012 die Änderung der Bachelor-Prüfungsordnung für den Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ beschlossen.

Die Neufassung lautet wie folgt:



## Bachelor-Prüfungsordnung

### für den Studiengang „Wirtschaftsinformatik“

Fakultät Informatik der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

#### Inhalt

- § 1 Zweck der Prüfungen
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen, Beisitzer
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen
- § 7 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen
- § 8 Gruppenarbeiten
- § 9 Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen
- § 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen und Studienleistungen
- § 13 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 14 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 15 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 16 Widerspruchsverfahren
- § 17 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses
- § 18 Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 19 Zulassung zu den Modulprüfungen
- § 20 Zulassung zur Bachelor-Arbeit
- § 21 Bachelor-Arbeit
- § 22 Kolloquium zur Bachelor-Arbeit
- § 23 Bewertung der Bachelorprüfung
- § 24 Übergangsregelungen
- § 25 Inkrafttreten

#### Anlage 1

Bachelorprüfung für den Studiengang „Wirtschaftsinformatik“: Art und Anzahl der Prüfungs- und Studienleistungen (Pflichtmodule) gem. § 18

#### Anlage 2

Bachelorprüfung für den Studiengang „Wirtschaftsinformatik“: Art und Anzahl der Prüfungs- und Studienleistungen im Falle der Ableistung eines Studienaufenthaltes im Ausland (Pflichtmodule) gem. § 18

#### Anlage 3

Bachelorprüfung für den Studiengang „Wirtschaftsinformatik“: Art und Anzahl der Prüfungs- und Studienleistungen im Falle eines binationalen Abschlusses von Studierenden ausländischer Partnerhochschulen (Pflichtmodule) gem. § 18

#### Anlage 4

Zeugnis über die Bachelorprüfung (§ 13 Abs. 1)

#### Anlage 5

Bachelorurkunde (§ 2)

#### Anlage 6

Diploma Supplement gem. § 2

## § 1 Zweck der Prüfungen

<sup>1</sup>Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. <sup>2</sup>Durch sie soll nachgewiesen werden, dass die erforderlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben sind, um in den beruflichen Tätigkeitsfeldern die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und selbständig, problemorientiert und fächerübergreifend auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten.

## § 2 Hochschulgrad

<sup>1</sup>Ist die Bachelorprüfung des Studiengangs „Wirtschaftsinformatik“ bestanden, verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Bachelor of Science“, abgekürzt „B.Sc.“. <sup>2</sup>Hierüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des gleichzeitig erteilten Zeugnisses sowie das Diploma Supplement aus (Anlagen 4, 5 und 6).

## § 3 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) <sup>1</sup>Studierende können das Studium nach entsprechender Zulassung in Vollzeit studieren und sollen regelmäßig Prüfungsleistungen im Umfang von 30 ECTS-Leistungspunkten je Semester erbringen. <sup>2</sup>Die Regelstudienzeit für den Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ beträgt in Vollzeit sechs Semester (Anlage 1). <sup>3</sup>Alternativ können die Studierenden das Studium nach entsprechender Zulassung in Teilzeit studieren. <sup>4</sup>Die Regelstudienzeit beträgt in Teilzeit 12 Semester, der Umfang 15 Leistungspunkte je Semester. <sup>5</sup>Der Studienmodus Vollzeit/Teilzeit wird bei der Einschreibung oder Rückmeldung festgelegt. <sup>6</sup>Ein Wechsel des Studienmodus ist nur auf begründeten Antrag zum folgenden Semester möglich. <sup>7</sup>Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>8</sup>Die Festlegung auf Teilzeit gilt jeweils für ein ganzes Studienjahr.
- (2) <sup>1</sup>Im sechsten Semester ist eine Praxisphase integriert, die mindestens 14 Wochen dauert. <sup>2</sup>Die Praxisphase kann auch im Ausland abgeleistet werden.
- (3) <sup>1</sup>Der Gesamtumfang des Studiums beträgt nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen 180 LP (Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System). <sup>2</sup>Das Studium umfasst Module des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs sowie Module nach freier Wahl der Studierenden. <sup>3</sup>Der zeitliche Anteil der Pflicht- und Wahlpflichtmodule wird durch die Anlage 1 zu dieser Prüfungsordnung bestimmt.
- (4) <sup>1</sup>Absolviert die/der Studierende ein Semester (bzw. zwei Semester) an einer ausländischen Hochschule, sind studienangewandte Fächer im Gesamtumfang von 24 LP (bzw. 42 LP) an der ausländischen Hochschule erfolgreich zu absolvieren. <sup>2</sup>Den besonderen Anforderungen der Startphase eines Studiums im Ausland und dem notwendigen Erwerb zusätzlicher praktischer Sprachkenntnisse wird durch eine 1,6-fache Anrechnung der ersten 15 LP, die im Ausland erworben wurden, entsprochen. <sup>3</sup>Sprachfächer werden nicht auf den Gesamtumfang angerechnet. <sup>4</sup>Über die Anerkennung der Fächer entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>5</sup>Für den Studienaufenthalt im Ausland ist in der Regel das fünfte (bzw. das fünfte und das sechste) Fachsemester vorgesehen. <sup>6</sup>Die Prüfungsfächer an der Fakultät Informatik der Ostfalia sowie der vorgesehene Studienablauf sind in Anlage 2 geregelt. <sup>7</sup>Ein Studium nach dieser An-

lage kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss genehmigt werden.

- (5) <sup>1</sup>Für Studierende ausländischer Partnerhochschulen, die die Bachelorprüfung nach Anlage 3 ablegen (binationaler Abschluss), richtet sich das Studium nach den jeweiligen Ordnungen der Heimathochschule. <sup>2</sup>Der Studienabschnitt, der an der Fakultät Informatik der Ostfalia absolviert wird, dauert in der Regel zwei Semester und unterliegt dieser Prüfungsordnung. <sup>3</sup>Während des Studienaufenthaltes an der Fakultät Informatik der Ostfalia sind aus dem in Anlage 3 aufgeführten Katalog der Pflichtmodule Module im Umfang von 48 LP abzuleisten, zuzüglich 12 LP für die Erstellung der Bachelor-Arbeit.
- (6) <sup>1</sup>Auf Antrag beim Prüfungsausschuss kann das fünfte Semester auch als Kompetenzsemester an einer anderen Fakultät belegt werden. <sup>2</sup>Dazu erstellt die/der Studierende in Absprache mit einer/einem Fachvertreter/in einen Stundenplan, der einen eigenen Studienschwerpunkt innerhalb der Wirtschaftsinformatik ausprägt. <sup>3</sup>Hierfür sind 24 LP erfolgreich an der anderen Fakultät zu absolvieren, verbleibende LP können durch das Angebot der Fakultät Informatik ergänzt werden. <sup>4</sup>Über die Anerkennung der Fächer entscheidet der Prüfungsausschuss.

## § 4 Prüfungsausschuss

- (1) <sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. <sup>2</sup>Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie zwei Mitglieder aus der Studierendengruppe; Das zweite Mitglied der Studierendengruppe hat nur beratende Stimme. <sup>3</sup>Die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertreterinnen oder Vertreter werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppenvertretung vom Fakultätsrat gewählt. <sup>4</sup>Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende müssen Mitglieder der Hochschullehrergruppe sein. <sup>5</sup>Die Mitglieder aus der Studierendengruppe haben bei Prüfungsentscheidungen nur eine beratende Stimme.
- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss stellt die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen sicher. <sup>2</sup>Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und eine weitere Professorin oder ein weiterer Professor anwesend ist.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses ist gleich der jeweiligen Wahlperiode des Fakultätsrates, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

- (5) <sup>1</sup>Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. <sup>2</sup>Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (6) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. <sup>2</sup>Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen als Beobachterin oder Beobachter teilzunehmen.
- (8) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (9) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat in regelmäßigen Abständen über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Prüfungsordnung.

#### § 5 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen, Beisitzer

- (1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. <sup>2</sup>Zur Prüferin oder zum Prüfer können Professorinnen oder Professoren sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestellt werden, die in dem der Prüfung vorangegangenen Studienabschnitt eine selbstständige einschlägige Lehrtätigkeit ausgeübt haben, sofern sie mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. <sup>3</sup>Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer sachkundig ist und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (2) Soweit Prüfungen studienbegleitend durchgeführt werden, ist die oder der verantwortlich Lehrende ohne besondere Bestellung Prüferin oder Prüfer.
- (3) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass der oder dem Studierenden die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (4) Für die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 4, Abs. 8 entsprechend.

#### § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Praxisphasen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. <sup>2</sup>Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn kein wesentlicher Unterschied nachgewiesen werden kann und Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Praxisphasen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiengangs, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen. <sup>3</sup>Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hoch-

schulbereichs erworben wurden, sind bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen. <sup>4</sup>Bei der Anrechnung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Ziel des Studiums vorzunehmen. <sup>5</sup>Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss in der Regel innerhalb von vier Wochen. <sup>6</sup>Die/Der Studierende stellt beim Prüfungsausschuss einen Antrag auf Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen sowie erworbener beruflicher Kompetenzen. <sup>7</sup>Die Entscheidung über die Anerkennung wird auf der Grundlage angemessener Informationen über die Qualifikationen getroffen, deren Anerkennung angestrebt wird. <sup>8</sup>Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen obliegt in erster Linie der/dem Antragsteller/in. <sup>9</sup>Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss. <sup>10</sup>Wird die Anrechnung versagt oder erfolgt keine Entscheidung, können Rechtsmittel eingelegt werden. <sup>11</sup>Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten. <sup>12</sup>Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>13</sup>Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (2) In staatlich anerkannten Fernstudiengängen erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen werden nach Maßgabe der geltenden Regelungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) angerechnet.
- (3) Prüfungs- und Studienleistungen, die im Rahmen einer Vereinbarung mit einer Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestanden sind, können abweichend von den nach dieser Ordnung vorgeschriebenen Prüfungsleistungen angerechnet werden.
- (4) <sup>1</sup>Werden Prüfungs- und Studienleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. <sup>2</sup>Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. <sup>3</sup>Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

#### § 7 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Prüfungen können durch folgende Arten von Prüfungsleistungen abgelegt werden:
  - Klausur (Absatz 2),
  - Mündliche Prüfung (Absatz 3),
  - Referat (Absatz 4),
  - Hausarbeit (Absatz 5),
  - Experimentelle Arbeit / Projektarbeit (Absatz 6).
- (2) <sup>1</sup>Eine Klausur ist eine in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht durchzuführende schriftliche Einzelprüfung, in der fachspezifische Fragen zu beantworten oder Aufgaben zu lösen sind. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit ist

in den Anlagen 1 bis 3 festgelegt. <sup>3</sup>Multiple-Choice Fragen sind zulässig.

- (3) <sup>1</sup>Eine mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung statt. <sup>2</sup>Der Zweitprüferin oder dem Zweitprüfer oder der oder dem Beisitzenden obliegt die Protokollführung. <sup>3</sup>Die Beisitzerin oder der Beisitzer dürfen die/den zu Prüfenden weder befragen noch beurteilen. <sup>4</sup>Ihnen obliegt im Wesentlichen eine Kontrollfunktion für den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung und die Protokollführung. <sup>5</sup>Im Protokoll sind die wesentlichen Bestandteile der Prüfung, die Beurteilung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung festzuhalten. <sup>6</sup>Das Protokoll ist von den Personen nach Satz 1 zu unterschreiben.
- (4) Ein Referat umfasst:
1. eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Thema aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
  2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion.
- (5) <sup>1</sup>Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. <sup>2</sup>In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden.
- (6) Eine experimentelle Arbeit/Projektarbeit umfasst insbesondere
- die theoretische Vorbereitung des Experiments/Projekts,
  - den Aufbau und die Durchführung des Experiments/Projekts,
  - die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte des Experiment- bzw. Projektablaufs und der Ergebnisse des Experiments/Projekts sowie deren kritische Würdigung.
- (7) <sup>1</sup>Die Aufgabe für die Prüfungsleistung bzw. Studienleistung wird von den Prüfenden festgelegt. <sup>2</sup>Gibt es für eine Prüfung zwei Prüfende und können sich diese nicht einigen, legt der Prüfungsausschuss nach den Vorschlägen der Prüfenden die Aufgabe fest. <sup>3</sup>Zu den Prüfungsleistungen bzw. Studienleistungen nach den Absätzen 4 bis 6 kann der/dem zu Prüfenden die Gelegenheit gegeben werden, für die Aufgabe Vorschläge zu machen. <sup>4</sup>In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für berufliche Tätigkeiten typischen Weise mündlich erläutert werden.
- (8) <sup>1</sup>Testate können ergänzend zur Bewertung einer Prüfungsleistung herangezogen werden. <sup>2</sup>Sie sind genau einer Prüfungsleistung zugeordnet und dienen der studienbegleitenden Kontrolle des Lernfortschrittes. <sup>3</sup>In die Testatbewertung können Einzelkriterien wie Hausübungen oder mündliche bzw. schriftliche Kurzprüfungen eingehen. <sup>4</sup>Testatbewertungen werden nicht explizit im Zeugnis ausgewiesen, sie gehen nach Maßgabe der Prüferin oder des Prüfers in die Bewertung der Prüfungsleistung mit einem Gewicht von max. 25 % ein. <sup>5</sup>Ein Bestehen der Prüfung muss auch ohne

Testatbewertung möglich sein. <sup>6</sup>Erworbene Testatbewertungen können nach Maßgabe der Prüferin oder des Prüfers erhalten bleiben, auch wenn die Prüfungsleistung nicht bestanden wurde. <sup>7</sup>Die Form und Bewertung von Testaten ist nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss durch die Prüferin oder den Prüfer bekannt zu geben.

- (9) <sup>1</sup>Studienleistungen sind nicht benotete Leistungsnachweise. <sup>2</sup>Sie werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. <sup>2</sup>Neben den in Absatz 1 aufgeführten Prüfungsleistungen können Studienleistungen durch folgende Arten abgelegt werden:
- Praxisbericht (Absatz 10),
  - Bearbeitung von Aufgaben (Absatz 11),
  - Vortrag (Absatz 12),
  - Labor (Absatz 13).
- (10) <sup>1</sup>Ein Praxisbericht umfasst eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Praxis oder die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion. <sup>2</sup>Der Praxisbericht wird in der Praxisphase angefertigt und ist spätestens zwei Wochen nach Abschluss der Praxisphase abzugeben.
- (11) Die Bearbeitung von Aufgaben beinhaltet die selbständige Auseinandersetzung mit einem von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegten Fragenkomplex in vorgegebener Zeit.
- (12) Ein Vortrag ist die mündliche Präsentation eines Themas innerhalb eines vorgegebenen Zeitraumes.
- (13) <sup>1</sup>Das Labor dient der Durchführung einer experimentellen Aufgabe. <sup>2</sup>Es umfasst eine Versuchsplanung, einen Versuchsaufbau, die Durchführung des Experiments und die Auswertung und Beurteilung des Versuchs. <sup>3</sup>Über das Labor ist ein schriftlicher Bericht zu verfassen.

## § 8 Gruppenarbeiten

<sup>1</sup>Geeignete Arten von Prüfungsleistungen oder Studienleistungen können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. <sup>2</sup>Der als Prüfungsleistung oder Studienleistung der oder des einzelnen Studierenden zu bewertende Beitrag muss wesentlich sowie als individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. <sup>3</sup>Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.

## § 9 Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

<sup>1</sup>Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen und mündlich abzulegenden Teilen von Prüfungen zuzulassen. <sup>2</sup>Auf Antrag der oder des Studierenden können die Prüfenden auch andere als die genannten Personen als Zuhörer zum Kolloquium zulassen. <sup>3</sup>Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die/den zu Prüfende/n. <sup>4</sup>Auf Antrag einer oder eines zu prüfenden Studierenden sind die Zuhörerinnen oder Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen. <sup>5</sup>Die Öffentlichkeit ist bei mündlichen Ergänzungsprüfungen auszuschließen.

## § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die oder der Studierende ohne triftige Gründe
- zu einem angemeldeten Prüfungstermin nicht erscheint,
  - nach Ablauf der Rücktrittsfrist von der Prüfung zurücktritt,
  - den Abgabetermin für eine Prüfungsleistung nicht einhält,
  - die Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht fristgerecht anmeldet und durchführt.
- (2) <sup>1</sup>Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. <sup>2</sup>Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. <sup>3</sup>Bei Krankheit ist ein zeitnah eingeholtes ärztliches Attest vorzulegen. <sup>4</sup>Wurde bereits einmal aus Krankheitsgründen von derselben Prüfung zurückgetreten, ist ein zeitnah eingeholtes amtsärztliches Zeugnis vorzulegen. <sup>5</sup>In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss bereits bei Erstprüfungen die Einreichung eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. <sup>6</sup>Aus dem Attest bzw. dem amtsärztlichen Zeugnis müssen die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit und ihre (voraussichtliche) Dauer eindeutig hervorgehen. <sup>7</sup>Werden die Gründe anerkannt, so wird bei Nichterfüllung der Anforderungen nach (1) ein neuer Termin, spätestens zum nächsten regulären Prüfungstermin, anberaumt.
- (3) <sup>1</sup>Versucht die oder der zu Prüfende das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. <sup>2</sup>Zu den nicht zugelassenen Hilfsmitteln gehören auch plagierte Elemente sowie unvollständiges Kenntlichmachen von zitierten oder übernommenen Elementen der Prüfungsleistung. <sup>3</sup>Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. <sup>4</sup>Die Entscheidungen nach Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der oder des zu Prüfenden. <sup>5</sup>Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt die oder der zu Prüfende die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss der oder des zu Prüfenden zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.
- (4) <sup>1</sup>Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. <sup>2</sup>Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gilt entsprechend. <sup>3</sup>In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung bis zu einem neuen Termin entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

- (5) <sup>1</sup>Hat die oder der Studierende bei einer Prüfung getäuscht, unzulässige Hilfsmittel verwendet oder ist die Prüfungsleistung ganz oder teilweise als Plagiat anzusehen und wird diese Tatsache erst nach Bekanntgabe der Note bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Note entsprechend berichtigen und die Prüfung für „nicht bestanden“ erklären. <sup>2</sup>Erlangt der Prüfungsausschuss nach Auslieferung des Zeugnisses Kenntnis von dieser Tatsache, so finden die Regelungen des § 14 Anwendung.

## § 11 Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) <sup>1</sup>Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen bzw. Studienleistungen wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer vorgenommen. <sup>2</sup>Im Fall der letzten Wiederholungsprüfung wird die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen bzw. Studienleistungen von zwei Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt. <sup>3</sup>Bei schriftlichen Prüfungsleistungen bzw. Studienleistungen soll die Bewertung spätestens vier Wochen nach Abnahme der Leistung vorliegen.
- (2) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- 1,0; 1,3 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;  
1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;  
2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht;  
3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht;  
5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung mit erheblichen Mängeln.
- (3) <sup>1</sup>Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ bewertet wird. <sup>2</sup>Wird eine Prüfungsleistung nach § 11, Absatz 1, Satz 2 sowie nach § 7, Absatz 3 abgelegt, so ergibt sich die Note als arithmetisches Mittel der Einzelbewertungen. <sup>3</sup>Studienleistungen werden nicht benotet, sondern mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. <sup>4</sup>Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen oder Studienleistungen der Modulprüfung mit mindestens „ausreichend“ bzw. „bestanden“ bewertet wurden.
- (4) Die Note lautet bei einem Durchschnitt
- |                      |                         |
|----------------------|-------------------------|
| - bis 1,15           | sehr gut (1,0)          |
| - über 1,15 bis 1,50 | sehr gut (1,3)          |
| - über 1,50 bis 1,85 | gut (1,7)               |
| - über 1,85 bis 2,15 | gut (2,0)               |
| - über 2,15 bis 2,50 | gut (2,3)               |
| - über 2,50 bis 2,85 | befriedigend (2,7)      |
| - über 2,85 bis 3,15 | befriedigend (3,0)      |
| - über 3,15 bis 3,50 | befriedigend (3,3)      |
| - über 3,50 bis 3,85 | ausreichend (3,7)       |
| - über 3,85 bis 4,00 | ausreichend (4,0)       |
| - über 4,0           | nicht ausreichend (5,0) |

- (5) Die an einer ausländischen Hochschule erbrachten Prüfungsleistungen werden nach Fächern spezifiziert mit der entsprechenden Note gesondert im Zeugnis ausgewiesen.

## § 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen und Studienleistungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen und Studienleistungen können zweimal wiederholt werden.
- (2) <sup>1</sup>Es gibt die Möglichkeit zur einmaligen Notenverbesserung für bestandene Prüfungsleistungen, wenn der Erstversuch innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt wurde, d. h. spätestens im regulären Prüfungszeitraum des in den Anlagen 1 bis 3 der Prüfungsordnung festgelegten Semesters. <sup>2</sup>Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. <sup>3</sup>Die Prüfungsfristen nach Satz 1 werden einmalig bis zum nächsten Prüfungstermin verlängert, wenn triftige Gründe für die Überschreitung der Fristen nachgewiesen werden. <sup>4</sup>§ 10 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend. <sup>5</sup>Studienzeiten im Ausland sowie Urlaubssemester bleiben unberücksichtigt. <sup>6</sup>Für die Abschlussprüfung (Bachelor-Arbeit und Kolloquium) ist eine Wiederholung der Prüfungsleistung zur Notenverbesserung nicht möglich. <sup>7</sup>Nicht bestandene Prüfungen sind von einem Notenverbesserungsversuch ausgenommen.
- (3) <sup>1</sup>Die Wiederholung einer nicht bestandenen Klausur bzw. der Versuch einer Notenverbesserung nach Abs. 2 ist spätestens im nächsten Prüfungszeitraum abzulegen, in dem die Prüfung angeboten wird, sofern der Prüfungsausschuss nichts anderes vorschreibt. <sup>2</sup>Diese Prüfung kann im Prüfungszeitraum des Folgesemesters liegen oder in einem speziell ausgewiesenen Wiederholungsprüfungszeitraum zu Beginn eines Semesters. <sup>2</sup>Die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung erfolgt im Falle einer nicht bestandenen Prüfungsleistung in der Regel automatisch. <sup>3</sup>Dies entbindet die/den Studierenden jedoch nicht von der Pflicht, die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung vorzunehmen, falls dies nicht automatisch erfolgt ist.
- (4) <sup>1</sup>Wurde die letzte Wiederholungsprüfung in der Prüfungsform Klausur durchgeführt und mit „nicht ausreichend“ bewertet, so gilt diese Prüfung gleichwohl als „bestanden“ und wird mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertet, wenn nach einer mündlichen Ergänzungsprüfung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer eine Gesamtwürdigung der für diese Prüfung erbrachten schriftlichen und mündlichen Leistungen nach der übereinstimmenden Beurteilung der Prüferinnen oder Prüfer erkennen lässt, dass die Prüfungsanforderungen erfüllt sind. <sup>2</sup>Diese mündliche Ergänzungsprüfung findet zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin statt. <sup>3</sup>Die Dauer der mündlichen Ergänzungsprüfung beträgt in der Regel 15 Minuten. <sup>4</sup>Sie kann von den Prüferinnen und Prüfern verlängert werden, wenn nur so ein abschließendes Urteil möglich ist. <sup>5</sup>Unbeschadet der Regelung in § 13 Abs. 3 sollen die Prüferinnen oder Prüfer das Ergebnis der Wiederholungsprüfung im Anschluss an die mündliche Ergänzungsprüfung der oder dem Studierenden bekannt geben.
- (5) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig; Absatz 2 bleibt unberührt.
- (6) Erfolgreiche Prüfungsversuche in inhaltlich übereinstimmenden Modulprüfungen, die in einem anderen Studiengang

der Fakultäten Informatik oder Wirtschaft unternommen wurden, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den vorstehenden Absätzen angerechnet.

## § 13 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) <sup>1</sup>Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt (Anlage 4). <sup>2</sup>Als Datum des Zeugnisses ist der Tag des Kolloquiums anzugeben.
- (2) Ist die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (3) Bei der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung (Abschlussnote) wird neben der Note auf der Grundlage der Notenskala nach § 11 Abs. 4 auch eine relative Einstufung entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala ausgewiesen, sobald belastbare statistische Daten vorliegen:
- A die besten 10 %
  - B die nächsten 25 %
  - C die nächsten 30 %
  - D die nächsten 25 %
  - E die nächsten 10 %
- (4) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

## § 14 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfung getäuscht, unzulässige Hilfsmittel verwendet oder ist die Prüfungsleistung ganz oder teilweise als Plagiat anzusehen und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewerten.
- (2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) <sup>1</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 13 Abs. 4 zu ersetzen. <sup>2</sup>Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## § 15 Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) Der oder dem Studierenden wird auf Antrag an den Prüfungsausschuss nach Abschluss jeder Prüfung Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bemerkungen der Prüferinnen oder Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) <sup>1</sup>Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Prüfungsnote bzw. nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses zu stellen. <sup>2</sup>§ 60 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gilt entsprechend. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## § 16 Widerspruchsverfahren

- (1) <sup>1</sup>Soweit diese Prüfungsordnung nicht das Antragserfordernis vorsieht, sind alle übrigen ablehnenden Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, auch ohne Antrag schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>2</sup>Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. VwGO eingelegt werden. <sup>3</sup>Die Leiterin oder der Leiter der Hochschule bescheidet die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses richtet, entscheidet, wenn der Prüfungsausschuss nicht abhilft, der Fakultätsrat.
- (4) <sup>1</sup>Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung von Prüfenden richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch diesen zur Überprüfung zu. Ändern die Prüfenden ihre Entscheidung antragsgemäß, hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. <sup>2</sup>Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung darauf, ob
  - gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung verstoßen,
  - von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen,
  - gegen allgemein anerkannte Grundsätze verstoßen wurde.
- (5) <sup>1</sup>Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden. <sup>2</sup>Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 17 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

<sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine, Prüfungsfristen sowie Prüfungsergebnisse hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. <sup>2</sup>Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

## § 18 Art und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend durchgeführt. <sup>2</sup>Sie besteht aus
  1. den Modulprüfungen und
  2. der Bachelor-Arbeit mit Kolloquium.
- (2) <sup>1</sup>Die Modulprüfungen sowie die Art und die Anzahl der für die einzelnen Modulprüfungen zu erbringenden Prüfungsleistungen und Studienleistungen sind in den Anlage 1 bis 3 festgelegt. <sup>2</sup>Eine Änderung der Art der Prüfungs- und Studienleistungen, sowie die Durchführung mit elektronischen Medien bedarf der Zustimmung der Ständigen Kommission für Lehre und Studium (Studienkommission der Fakultät Informatik). <sup>3</sup>Die Änderungen sind in den ersten Lehrveranstaltungen bekannt zu geben. <sup>4</sup>Die neue Form der gesamten Prüfungsleistung muss mit der in der Prüfungsordnung vorgesehen Form auch in Bezug auf den Umfang vergleichbar sein.
- (3) <sup>1</sup>Die Modulprüfungen sowie Art und Anzahl der für die einzelnen Modulprüfungen zu erbringenden Prüfungsleistungen und Studienleistungen sind in der Anlage 1 festgelegt. <sup>2</sup>Im Falle der Ableistung eines Studiensemesters bzw. Studienjahres im Ausland gilt statt dessen Anlage 2. <sup>3</sup>Für den Fall, dass ein binationaler Studienabschluss von Studierenden ausländischer Partnerhochschulen angestrebt wird, gilt statt dessen Anlage 3.
- (4) <sup>1</sup>Die in den Anlagen 1 bis 3 aufgeführten Modulveranstaltungen können nach Zustimmung von Studienkommission und Prüfungsausschuss auch in englischer Sprache abgehalten werden. <sup>2</sup>In diesen Fällen können die Prüfungen in englischer Sprache abgenommen werden. <sup>3</sup>Auf Antrag der Studierenden muss für die Prüfung eine Alternative in deutscher Sprache angeboten werden.
- (5) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss legt die Termine für die Abnahme der Prüfungen sowie, soweit dies nötig ist, die Aus- und Abgabezeiten für termingebundene Prüfungsarbeiten fest. <sup>2</sup>Hiervon abweichende Prüfungstermine sind nur mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zulässig.
- (6) <sup>1</sup>Die oder der Studierende kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Wahlmodule) zu Prüfungen anmelden. <sup>2</sup>Das Ergebnis der Prüfung in diesen Modulen wird auf Antrag der oder des Studierenden in das Zeugnis aufgenommen, jedoch in die Gesamtnote des Zeugnisses nicht mit einbezogen.
- (7) Weist ein/e zu Prüfende/r nach, dass sie/er wegen länger andauernder körperlicher Behinderung oder einer außergewöhnlichen Belastung darstellenden familiären Verpflichtung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen in der vorgeschriebenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss ihr/ihm auf Antrag und mit entsprechendem Nachweis ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

## § 19 Zulassungen zu den Modulprüfungen

- (1) Zu den Modulprüfungen der Bachelorprüfung wird zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an dieser Hochschule immatrikuliert ist oder wer im Rahmen eines beste-

henden Abkommens zum binationalen Studienabschluss von einer ausländischen Partnerhochschule für das Studium an der Fakultät Informatik zugelassen ist.

- (2) Nicht zugelassen wird, wer eine Bachelorprüfung in demselben Studiengang an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland „endgültig nicht bestanden“ hat.
- (3) <sup>1</sup>Für jede Prüfung ist eine elektronische Anmeldung zur Prüfung (elektronische Prüfungsverwaltung) oder ein Antrag auf Zulassung (schriftlich beim Service-Büro) innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums zu stellen. <sup>2</sup>Dem Antrag sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:
  1. der Nachweis gemäß Absatz 1,
  2. eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits eine Bachelorprüfung oder Teile davon in den Studiengängen nach Abs. 2 sowie § 12 Abs. 6 „endgültig nicht bestanden“ hat.<sup>3</sup>Ist es der oder dem Studierenden nicht möglich, die nach Satz 2 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) <sup>1</sup>Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Die Zulassung wird versagt, wenn
  1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen unvollständig sind.<sup>3</sup>Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.
- (5) Die oder der Studierende hat die Möglichkeit, ihren oder seinen Zulassungsantrag bis spätestens zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin zurückzuziehen.
- (6) Zu den Studien- und Prüfungsleistungen des letzten Studienjahres werden Studierende nur zugelassen, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen des ersten Studienjahres erfolgreich abgeschlossen wurden.

## § 20 Zulassung zur Bachelor-Arbeit

- (1) <sup>1</sup>Zur Bachelor-Arbeit wird zugelassen, wer
  1. die Modulprüfungen sowie Studienleistungen und die Praxisphase der geltenden Anlage bestanden hat,
  2. in dem betreffenden Studiengang an dieser Hochschule immatrikuliert ist und
  3. mindestens das letzte Semester vor der Meldung zur Bachelor-Arbeit in dem betreffenden Studiengang an dieser Hochschule oder nach Anlage 2 studiert hat.

<sup>2</sup>Studierende ausländischer Partnerhochschulen, die einen binationalen Abschluss anstreben, werden zur Bachelor-Arbeit zugelassen, wenn

1. die Modulprüfungen und die Studienleistungen nach Anlage 3 im Umfang von 48 LP bestanden sind,
2. mindestens das letzte Semester vor der Meldung zur Bachelor-Arbeit in dem betreffenden Studiengang an dieser Hochschule studiert wurde,
3. die abschließende Praxisphase nachgewiesen wurde, sofern das jeweilige Abkommen zum binationalen Abschluss eine Praxisphase vorsieht.

- (2) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss spätestens drei Monate nach Ablegung der letzten Prüfungsleistung bzw. drei Monate nach Ablauf der Praxisphase zu stellen. <sup>2</sup>Dem Antrag sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:
  1. Nachweise gemäß Absatz 1,
  2. ein Vorschlag für die Erst- und Zweitprüferin und/oder den Erst- und Zweitprüfer,
  3. ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema für die Bachelor-Arbeit entnommen werden soll, und eine Erklärung, ob die Bachelor-Arbeit als Einzel- oder als Gruppenarbeit vergeben werden soll.
- (3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag die Zulassung zur Bachelor-Arbeit auch dann erteilen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 noch nicht erfüllt sind. <sup>2</sup>Dies setzt voraus, dass die Nachholung der noch fehlenden Modulprüfungen ohne Beeinträchtigung der Bachelor-Arbeit erwartet werden kann.
- (4) § 19 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

## § 21 Bachelor-Arbeit

- (1) <sup>1</sup>Die Art und die Aufgabenstellung der Bachelor-Arbeit müssen geeignet sein, der oder dem Studierenden den exemplarischen Nachweis zu ermöglichen, dass sie oder er die Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, die erforderlich sind, um in den ihrer oder seiner Fachrichtung entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeldern die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und selbständig, problemorientiert und fächerübergreifend auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten. <sup>2</sup>Die Aufgabenstellung muss die begrenzte Bearbeitungszeit nach Absatz 4 berücksichtigen.
- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bestimmt den Themenbereich sowie Erst- und Zweitprüfende. <sup>2</sup>Dem Vorschlag der oder des Studierenden für eine Prüferin oder einen Prüfer ist nach Möglichkeit zu entsprechen. <sup>3</sup>Gründe für eine Ablehnung des Vorschlages der oder des Studierenden sind entweder, dass Prüferinnen oder Prüfer nicht vorhanden sind, die fachlich die Bachelor-Arbeit bewerten können oder, dass einzelnen Prüferinnen oder Prüfern eine Mehrbelastung unter Berücksichtigung ihrer übrigen Dienstgeschäfte nicht zugemutet werden kann.
- (3) <sup>1</sup>Das Thema der Bachelor-Arbeit kann von jeder Professorin oder von jedem Professor der Fakultät Informatik gestellt werden. <sup>2</sup>Es kann auch von anderen Prüferinnen oder Prüfern nach § 5 Abs. 1 gestellt werden. <sup>3</sup>In diesem Fall muss die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer Professorin oder Professor der Fakultät Informatik sein. <sup>4</sup>Das Thema wird von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer nach Anhörung der oder des Studierenden festgesetzt. <sup>5</sup>Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema erhält. <sup>6</sup>Mit der Ausgabe des Themas durch den Prüfungsausschuss werden die Erstprüferin oder der Erstprüfer, die oder der das Thema vorgeschlagen hat, und die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer bestellt. <sup>7</sup>Während der Arbeit wird die oder der Studierende betreut.
- (4) <sup>1</sup>Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelor-Arbeit beträgt elf Wochen. <sup>2</sup>Das Thema kann

nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um weitere neun Wochen verlängern.

- (5) Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit – selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (6) <sup>1</sup>Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern. <sup>2</sup>Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. <sup>3</sup>Die Abgabe erfolgt in drei schriftlichen Exemplaren und auf Antrag auf zwei Datenträgern. <sup>4</sup>Diese beinhalten die vollständige Arbeit und eine Kurzfassung (Abstract). <sup>5</sup>Die verwendbaren Formate werden vom Prüfungsausschuss festgelegt.
- (7) Die Bachelor-Arbeit soll von den Prüfenden vor dem Kolloquium innerhalb von vier Wochen vorläufig bewertet werden.
- (8) <sup>1</sup>Die einmalige Wiederholung einer nicht bestandenen Bachelor-Arbeit ist zulässig. <sup>2</sup>Das neue Thema der Bachelor-Arbeit wird in der Regel innerhalb von drei Monaten nach der Bewertung der ersten Arbeit ausgegeben.
- (9) Für die Anrechnung eines erfolglosen Prüfungsversuches bei der Bachelor-Arbeit gilt § 12, Absatz 6 entsprechend.

#### § 22 Kolloquium zur Bachelor-Arbeit

- (1) Im Kolloquium hat die oder der Studierende in einem Prüfungsgespräch über die Bachelor-Arbeit nachzuweisen, dass sie oder er in der Lage ist, fächerübergreifende und problembezogene Fragestellungen aus dem Bereich ihrer oder seiner Fachrichtung selbständig und auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten.
- (2) Die oder der Studierende ist für das Kolloquium auf Antrag vom Prüfungsausschuss zuzulassen, sobald sämtliche Voraussetzungen nach § 20 Abs. 1 erfüllt sind und die Bachelor-Arbeit von einer Prüferin oder einem Prüfer vorläufig mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist.
- (3) <sup>1</sup>Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüferinnen und Prüfern der Bachelor-Arbeit als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. <sup>2</sup>Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel 30 Minuten je Studierender oder Studierende. <sup>3</sup>Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse des Kolloquiums sind in einem Protokoll festzuhalten. <sup>4</sup>Es ist von den Prüfenden zu unterschreiben und zusammen mit dem Gutachten der Erstprüferin oder des Erstprüfers beim Prüfungsausschuss abzugeben.
- (4) <sup>1</sup>Von jeder Prüferin und jedem Prüfer wird für die Bachelor-Arbeit und das Kolloquium auf Grund der von ihr oder ihm nach § 21 Abs. 7 gebildeten vorläufigen Note und dem Ergebnis des Kolloquiums eine Note festgesetzt, wobei die Bachelor-Arbeit doppelt und das Kolloquium einfach gewichtet werden. <sup>2</sup>Die gemeinsame Note für die Bachelor-Arbeit und das Kolloquium wird dann nach § 11 Abs. 3 und 4 gebildet.

#### § 23 Bewertung der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen mit „bestanden“ und die vorgeschriebenen Prüfungsleistungen sowie die Bachelor-Arbeit mit dem Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.
- (2) <sup>1</sup>Die Gesamtnote errechnet sich entsprechend § 11 Abs. 4 und 5 aus dem Durchschnitt der benoteten Prüfungsleistungen entsprechend ihrer LP-Gewichtung für die zugehörigen Prüfungsleistungen und der in den Anlagen 1 bis 3 angegebenen Gewichtung der Einzelleistungen. <sup>2</sup>Die im Zeugnis über die Bachelorprüfung ausgewiesene Gesamtnote wird in Klammern auch als Ziffer mit zwei Nachkommastellen angegeben.

#### § 24 Übergangsregelungen

- (1) <sup>1</sup>Die Fakultät Informatik beschließt ergänzende Bestimmungen für den Übergang. <sup>2</sup>Für die Bekanntmachung der Beschlüsse der Fakultät gilt § 17 entsprechend.
- (2) <sup>1</sup>Das Studium und die Prüfungen der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits im Studium befindlichen Studierenden richten sich nach der bisherigen Prüfungsordnung (Verkündungsblatt Nr. 25 vom 16.7.2009). <sup>2</sup>Soweit es mit dem Studienfortschritt vereinbar ist und es keine Nachteile für die Studierenden mit sich bringt, kann der Fakultätsrat Informatik bestimmen, dass für die schon eingeschriebenen Studierenden der Fakultät Informatik das Studium nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung fortgeführt wird.

#### § 25 Inkrafttreten

Diese Bachelor-Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule zum Wintersemester 2012/13 in Kraft und ersetzt die bisherige Fassung vom 25.06.2012 (Verkündungsblatt Nr. 15/2012).

Bachelorstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ - Art und Anzahl der Prüfungs- und Studienleistungen (Pflichtmodule)

	SWS	P	S	CP						Σ	Gewichtung für die Be- rechnung der Modulnote <sup>2)</sup>	Gewichtung für die Be- rechnung der Gesamtnote <sup>2)</sup>
				1	2	3	4	5	6			
<b>Betriebswirtschaftslehre</b>										42		
<b>Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen</b>		K 90	–	<b>6</b>	–	–	–	–			6	1
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	<b>2</b>			3	–	–	–	–				
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	<b>2</b>			3	–	–	–	–				
<b>Unternehmensfinanzierung</b>		K 90	–	–	<b>6</b>	–	–	–			6	1
Buchführung / Bilanzen	<b>2</b>			–	3	–	–	–				
Finanzierung und Investition	<b>2</b>			–	3	–	–	–				
<b>Operations Management</b>		K 90	–	–	–	<b>6</b>	–	–			6	1
Beschaffung und Produktion	<b>2</b>			–	–	3	–	–				
Entscheidungstheorie / OR	<b>2</b>			–	–	3	–	–				
<b>Controlling</b>		K 90	–	–	–	<b>6</b>	–	–			6	1
Controlling	<b>4</b>			–	–	6	–	–				
<b>Marketing</b>		K 90	–	–	–	–	<b>6</b>	–			6	2
Absatz / Marketing	<b>2</b>			–	–	–	3	–				
Marktforschung	<b>2</b>			–	–	–	3	–				
<b>Angewandtes Prozess-/Projektmanagement</b>		Pa	–	–	–	–	–	<b>6</b>			6	2
Angewandtes Prozess-/Projektmanagement	<b>4</b>			–	–	–	–	6				
<b>Gründungs- und Wachstumsfinanzierung</b>		K 90	–	–	–	–	–	<b>6</b>			6	2
Gründungs- und Wachstumsfinanzierung	<b>4</b>			–	–	–	–	6				
<b>Recht</b>										6		
<b>Wirtschaftsprivatrecht</b>		K 90	–	–	–	–	<b>6</b>	–			6	2
Wirtschaftsprivatrecht	<b>4</b>			–	–	–	6	–				
<b>Mathematische Grundlagen</b>										15		
<b>Mathematik für Wirtschaftsinformatiker</b>		K 90 + H	–	<b>5</b>	–	–	–	–			5	1
Diskrete Strukturen	<b>4</b>			5	–	–	–	–				
<b>Statistik für Wirtschaftsinformatiker</b>		K 90	–	–	<b>5</b>	–	–	–			5	1
Statistik für Wirtschaftsinformatiker	<b>4</b>			–	5	–	–	–				
<b>Diskrete Mathematik</b>		K 90	–	–	–	<b>5</b>	–	–			5	1

Mathematik für die Informatik	4			-	-	5	-	-				
<b>Übergreifende Module</b>										10		
<b>Methodenkompetenz</b> Kompetenzen für die Informatik	4	R, H	-	5	-	-	-	-		5	1	
<b>Englisch</b> Business English	4	K90/M+EA	-	-	5	-	-	-		5	1	
<b>Informatik</b>										70		
<b>Grundlagen der Wirtschaftsinformatik</b> Einführung in die Wirtschaftsinformatik	4	K 90	-	5	-	-	-	-		5	1	
<b>Einführung in die Programmierung</b> Grundlagen des Programmierens	8	K180 + EA	-	10	-	-	-	-		10	1	
<b>Software-Management</b> Softwaretechnik	4	K90+EA	-	-	5	5	-	-		10	1	
Projektmanagement	4	K90/M+EA	-	-	5	-	-	-				
<b>Algorithmen und Datenstrukturen</b> Algorithmen und Datenstrukturen	4	K90 + EA	-	-	5	-	-	-		5	1	
<b>Objektorientierung</b> Programmieren	4	K90 + EA	-	-	5	-	-	-		5	1	
<b>Datenhaltung</b> Datenbanken	4	K 90	-	-	-	5	-	-		5	1	
<b>Entwicklung im Team</b> Teamprojekt	4	PA	-	-	-	-	-	5		5	2	
<b>Grundlagen verteilter Systeme</b> Betriebssysteme & Rechnernetze	4	K 90	-	-	-	5	-	-		5	2	
<b>Modellierung u. Automation von Geschäftsprozessen</b> Geschäftsprozessmodellierung	4	K 90/M+EA	-	-	-	-	5	-		5	2	
<b>Informationsmanagement</b> Datenqualität und Data Warehouses	4	K 90/M+EA	-	-	-	-	5	-		10	2	
Einführung in die Datenanalyse	4	K 90/M+EA	-	-	-	-	5	-				
<b>Verteilte Informationssysteme</b> Web-Programmierung	4	K 90/M+EA	-	-	-	-	-	5		5	2	
<b>Wahlpflichtmodul <sup>1)</sup></b>							2	5		7		
Wahlpflichtmodul			-	-	-	-	2	5		7	2	

<b>Praxisphase, Bachelorthesis</b>									<b>30</b>	30		
Praxisphase		-	Pb	-	-	-	-	-	18			
Bachelor-Arbeit (und Kolloquium)		-	-	-	-	-	-	-	12		12	3
	$\Sigma$ CP	<input type="checkbox"/>		<b>31</b>	<b>31</b>	<b>32</b>	<b>29</b>	<b>27</b>	<b>30</b>	<b>180</b>		

Bachelorstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ – Art und Anzahl der Prüfungs- und Studienleistungen im Falle der Ableistung eines Studienaufenthaltes im Ausland (Pflichtmodule)

	SWS	P	S	CP						Σ	Gewichtung für die Berechnung der Modulnote <sup>2)</sup>	Gewichtung für die Berechnung der Gesamtnote <sup>2)</sup>	
				1	2	3	4	5	6				
<b>Betriebswirtschaftslehre</b>											36		
<b>Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen</b>		K 90	–	6	–	–	–	–			6	1	
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	2			3	–	–	–	–					
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	2			3	–	–	–	–					
<b>Unternehmensfinanzierung</b>		K 90	–	–	6	–	–	–			6	1	
Buchführung / Bilanzen	2			–	3	–	–	–					
Finanzierung und Investition	2			–	3	–	–	–					
<b>Operations Management</b>		K 90	–	–	–	6	–	–			6	1	
Beschaffung und Produktion	2			–	–	3	–	–					
Entscheidungstheorie / OR	2			–	–	3	–	–					
<b>Controlling</b>		K 90	–	–	–	6	–	–			6	1	
Controlling	4			–	–	6	–	–					
<b>Angewandtes Prozess-/Projektmanagement</b>		Pa	–	–	–	–	–	6			6	2	
Angewandtes Prozess-/Projektmanagement	4			–	–	–	–	6					
<b>Gründungs- und Wachstumsfinanzierung</b>		K 90	–	–	–	–	–	6			6	2	
Gründungs- und Wachstumsfinanzierung	4			–	–	–	–	6					
<b>Mathematische Grundlagen</b>											15		
<b>Mathematik für Wirtschaftsinformatiker</b>		K 90	–	5	–	–	–	–			5	1	
Diskrete Strukturen	4			5	–	–	–	–					
<b>Statistik für Wirtschaftsinformatiker</b>		K 90	–	–	5	–	–	–			5	1	
Statistik für Wirtschaftsinformatiker	4			–	5	–	–	–					
<b>Diskrete Mathematik</b>		K 90	–	–	–	5	–	–			5	1	
Mathematik für die Informatik	4			–	–	5	–	–					
<b>Übergreifende Module</b>											10		
<b>Methodenkompetenz</b>		R, H	–	5	–	–	–	–			5	1	
Kompetenzen für die Informatik	4			5	–	–	–	–					
<b>Englisch</b>		K90 /M+EA	–	–	5	–	–	–			5	1	
Business English	4			–	5	–	–	–					

<b>Informatik</b>									55		
<b>Grundlagen der Wirtschaftsinformatik</b>		K 90	-	5	-	-	-	-		5	1
Einführung in die Wirtschaftsinformatik	4			5	-	-	-	-			
<b>Einführung in die Programmierung</b>		K180+EA	-	10	-	-	-	-		10	1
Grundlagen des Programmierens	8			10	-	-	-	-			
<b>Software-Management</b>				-	5	5	-	-		10	1
Softwaretechnik	4	K90+EA	-	-	-	5	-	-			
Projektmanagement	4	K90/M+EA	-	-	5	-	-	-			
<b>Algorithmen und Datenstrukturen</b>		K90+EA	-	-	5	-	-	-			
Algorithmen und Datenstrukturen	4			-	5	-	-	-		5	1
<b>Objektorientierung</b>		K 90+EA	-	-	5	-	-	-		5	1
Programmieren	4			-	5	-	-	-			
<b>Datenhaltung</b>		K 90	-	-	-	5	-	-			
Datenbanken	4			-	-	5	-	-		5	1
<b>Entwicklung im Team</b>		PA		-	-	-	-	5			
Teamprojekt	4		-	-	-	-	-	5		5	2
<b>Grundlagen verteilter Systeme</b>		K 90	-	-	-	5	-	-		5	2
Betriebssysteme & Rechnernetze	4			-	-	5	-	-			
<b>Verteilte Informationssysteme</b>		K 90/M+EA	-	-	-	-	-	5		5	2
Web-Programmierung	4			-	-	-	-	5			
<b>Studium im Ausland</b>								30	30		
Studium im Ausland	24		-	-	-	-	30			30	2
<b>Wahlpflichtmodul <sup>1)</sup></b>								4	4		
Wahlpflichtmodul		K 90	-	-	-	-	4			4	2
<b>Praxisphase, Bachelorthesis</b>								30	30		
Praxisphase		-	Pb	-	-	-	-	18			
Bachelor-Arbeit (und Kolloquium)		-	-	-	-	-	-	12		12	3
Σ CP	□			31	31	32	30	26	30	180	

Bachelorstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ – Art und Anzahl der Prüfungs- und Studienleistungen im Falle eines binationalen Abschlusses von Studierenden ausländischer Partnerhochschulen (Pflichtmodule)

	SWS	P	S	CP						Σ	Gewichtung für die Berechnung der Modulnote <sup>2)</sup>	Gewichtung für die Berechnung der Gesamtnote <sup>2)</sup>
				1	2	3	4	5	6			
<b>Betriebswirtschaftslehre</b>										12		
<b>Angewandtes Prozess-/Projektmanagement</b>		Pa	–	–	–	–	–	6			6	2
Angewandtes Prozess-/Projektmanagement	4			–	–	–	–	6				
<b>Gründungs- und Wachstumsfinanzierung</b>		K 90	–	–	–	–	–	6			6	2
Gründungs- und Wachstumsfinanzierung	4			–	–	–	–	6				
<b>Informatik</b>										25		
<b>Entwicklung im Team</b>		PA		–	–	–	–	5				
Teamprojekt	4		–	–	–	–	–	5			5	2
<b>Modellierung und Automation von Geschäftsprozessen</b>		K90/M+EA	–	–	–	–	–	5			5	2
Geschäftsprozessmodellierung	4			–	–	–	–	5				
<b>Informationsmanagement</b>				–	–	–	–	–	10		10	2
Datenqualität und Data Warehouses	4	K 90+EA	–	–	–	–	–	–	5			
Einführung in die Datenanalyse	4	K 90+EA	–	–	–	–	–	–	5			
<b>Verteilte Informationssysteme</b>		K90/M+EA	–	–	–	–	–	5			5	2
Web-Programmierung	4			–	–	–	–	5				
<b>Wahlpflichtmodul<sup>1)</sup></b>								3	8	11		
Wahlpflichtmodul		K 90	–	–	–	–	–	3	8		11	2
<b>Praxisphase, Bachelorthesis</b>									12	12		
Bachelor-Arbeit (und Kolloquium)		–	–	–	–	–	–	–	12		12	3
Σ CP	□							30	30	60		

CP = Credit Punkte nach dem European Credit Transfer System

P = Art der Prüfungsleistung

S = Art der Studienleistung

K 60 = Klausur 60 Min

K 90 = Klausur 90 Min

K 120 = Klausur 120 Min

K 180 = Klausur 180 Min

Pa = Projektarbeit/Experimentelle Arbeit

R = Referat

H = Hausarbeit

Pb = Praxisbericht

T = Teilnahme verpflichtend

EA = Experimentelle Arbeit

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften  
Fakultät Informatik

Zeugnis über die Bachelorprüfung

Frau/Herr\*) .....  
geboren am ..... in .....  
hat die Bachelorprüfung im Studiengang .....  
mit der Gesamtnote ..... bestanden\*\*).

Das Thema der Bachelor-Arbeit lautete  
..... (\*\*\*)

Das Studium wurde in der Regelstudienzeit absolviert.\*\*\*\*)

(Siegel der Hochschule) ....., den .....  
(Ort) (Datum)

.....  
**Die/Der\* Vorsitzende des Prüfungsausschusses**

- \*) Zutreffendes einsetzen.  
\*\*) Die Note ist als Ziffer mit zwei Nachkommastellen auszuweisen.  
\*\*\*) Auf Antrag kann auf die Ausweisung des Themas verzichtet werden.  
\*\*\*\*) Nur bei Einhaltung der Regelstudienzeit.

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften  
Fakultät Informatik

Frau/Herr\*) .....  
geboren am ..... in .....  
hat an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften, Fakultät Informatik,  
Studiengang Wirtschaftsinformatik, folgende Prüfungen erfolgreich abgelegt:

Module (LP***)	Beurteilungen**)
.....	.....
.....	.....
.....	.....

Profilbildung (LP***)	
.....	.....
.....	.....

Bachelor-Arbeit .....

Die vorgeschriebene Praxisphase wurde in der Zeit vom ..... bis ..... in der ..... in .....  
erfolgreich absolviert.

.....  
**Die/Der\* Vorsitzende des Prüfungsausschusses**

- \*) Zutreffendes einsetzen.
- \*\*\*) Die Note ist als Ziffer mit zwei Nachkommastellen auszuweisen.
- \*\*\*) Umfang des Moduls in Credit Points/Leistungspunkten nach ECTS.

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften  
Fakultät Informatik

Bachelorurkunde

Die Fakultät Informatik der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften  
verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn\*) .....  
geboren am ..... in .....

den Hochschulgrad

Bachelor of Science  
-abgekürzt B.Sc.-,

nachdem sie/er\* die Bachelorprüfung im Studiengang Wirtschaftsinformatik  
an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften  
am ..... bestanden hat.

(Siegel der Hochschule) ..... den .....  
(Ort) (Datum)

.....  
**Die Dekanin/Der Dekan<sup>\*)</sup>**

.....  
**Die/Der\* Vorsitzende  
des Prüfungsausschusses**

\*) Zutreffendes einsetzen.

## Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

### 1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

#### 1.1 Family Name

#### 1.2 First Name

#### 1.3 Date, Place, Country of Birth

#### 1.4 Student ID Number or Code

### 2. QUALIFICATION

#### 2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language) Bachelor of Science (B.Sc.)

**Title Conferred** (full, abbreviated; in original language)  
n.a.

#### 2.2 Main Field of Study Business Computer Science

#### 2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language) Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften - Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel - Fakultät Informatik/Faculty of Computer Science

**Status (Type / Control)**  
University of Applied Sciences/State Institution

#### 2.4 Institution Administering Studies (in original language) same

**Status (Type / Control)**  
same

#### 2.5 Languages of Instruction/Examination German (     %), English (     %), French (     %), Spanish (     %)

Certification Date:

---

Chairman Examination Committee

### 3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

#### 3.1 Level

Undergraduate/First Degree with Bachelorthesis

#### 3.2 Official Length of Programme

3 years, 180 ECTS Credit Points (5400 hours of taught courses and self-study)

#### 3.3 Access Requirements

Higher Education Entrance Qualification (Fachhochschulreife) or General/Specialized Higher Education Entrance Qualification (Hochschulreife) or foreign equivalent.

For foreign students: advanced German language skills (DaF or DSH certificates)

### 4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

#### 4.1 Mode of Study

Full-time, 3 years with 3 months compulsory integrated internship

#### 4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

The course enables students to master the planning, implementation and integration of complex information systems used in business with the goal of integrating information and business processes. The graduates attain the necessary technical knowledge and abilities to review the business problems and individually develop a job oriented software solution. The study program is therefore useful for the activities of an IT department in medium and large businesses.

#### 4.3 Programme Details

See grade transcript for list of attended courses, special focus of study, acquired grades and topic of thesis.

#### 4.4 Grading Scheme

Grade	German text	Description
1,0; 1,3	Sehr gut	Very Good – outstanding performance
1,7; 2,0; 2,3	Gut	Good – above the average standards
2,7; 3,0; 3,3	Befriedigend	Satisfactory – meets the average standards
3,7; 4,0	Ausreichend	Sufficient – performance meets the minimum criteria
5,0	Nicht ausreichend	Fail – Further work is required

#### 4.5 Overall Classification (in original language)

Based on the accumulation of grades receiving during the study programme and the final thesis Examinations 85 %, thesis 15 %.

Certification Date:

---

Chairman Examination Committee

## 5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

### 5.1 Access to Further Study

Qualifies to apply for admission for graduate study programmes (Magister/Master). Access to doctoral level study and research may be granted by receiving university.

### 5.2 Professional Status

n.a.

## 6. ADDITIONAL INFORMATION

### 6.1 Additional Information

On the programme: [www.ostfalia.de/i](http://www.ostfalia.de/i)

The study programme has been approved by "Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover (ZEvA)".

### 6.2 Further Information Sources

On the institution: [www.ostfalia.de](http://www.ostfalia.de). For national information sources see Section 8.

## 7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:  
Bachelorurkunde über die Verleihung des Hochschulgrades Bachelor of Science vom  
Zeugnis über die Bachelorprüfung vom

Certification Date:

(Official Stamp/Seal)

---

Chairman Examination Committee

## 8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

[... Es folgt eine Beschreibung des deutschen Hochschulsystems ...]